

# Leistungsbeschreibung für Zusatzfunktion „Betriebsprüferarchiv“ der Sage GmbH

## Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Leistungen, die dem Anwender der Zusatzfunktion „Betriebsprüferarchiv“ in der „Sage 50“ Produktfamilie zur Verfügung stehen.

### 1. Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung kann nur in Verbindung, mit einer ordnungsgemäßen Installation der Standardsoftware Sage 50 ab Version 2016 und Sage 50cloud ab Version 2019 genutzt werden. Der jeweils aktuellste freigegebene Programmstand der aktuellsten Version dieser Standardsoftware, die eine Unterstützung der Zusatzfunktion Betriebsprüferarchiv beinhaltet, ist hierfür erforderlich. Die Lizenzierung dieser Standardsoftware ist Gegenstand einer separaten Lizenzvereinbarung.

1.1 Für die Nutzung des Betriebsprüferarchivs als eine internetbasierte Datensicherungslösung ist ein Office 365 Business Premium Account Voraussetzung, welcher in Verbindung mit der Produktvariante Sage 50cloud zur Verfügung gestellt werden kann. Eine entsprechende Registrierung für Office 365 gemäß den Vorgaben von Sage sowie Akzeptanz der von Microsoft vorgesehenen Bedingungen ist zur Nutzung erforderlich. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Microsoft-Bedingungen kann bei Sage angefordert werden. Der Anwender erhält den Zugang zum internetbasierten Betriebsprüferarchiv über den Office 365 Account (Microsoft Account), über das der Anwender mittels eines Browsers die Funktionen und gesicherten Daten administrieren kann. Die Verfügbarkeit beträgt 99,9% (<https://products.office.com/de-de/business/office-365-business-essentials>) im Monatsmittel.

1.2 Bedingung für den Bezug der Leistung ist eine gültige Servicevereinbarung.

1.3 Die Beschreibung der Leistungsvoraussetzungen gibt dem Anwender kein Recht gegenüber Sage auf Herbeiführen der Voraussetzungen jenseits der zwischen Anwender und Sage getroffenen Vereinbarungen.

### 2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1 Mit Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Betriebsprüferarchivs erhält der Anwender ausschließlich die Rechte, die in dieser Ziffer 4. der Leistungsbeschreibung dargestellt werden.

2.2 Der Anwender ist berechtigt, die Software einmal zum Zweck der Installation in ein einzelnes Computersystem zu vervielfältigen. Ein Computersystem besteht dabei aus der abgeschlossenen Einheit aus CPUs und Hauptspeicher auf einem Mainboard, Schnittstellen und Stromversorgung, in einem Chassis.

2.3 Der Anwender ist des Weiteren berechtigt, die Software einmal auf ein zum Zweck des allgemeinen freien Zugriffs bestimmtes

Medium (z.B. Festplatte, CD-ROM) zu vervielfältigen, um eine Sicherheitskopie anzufertigen. Eine Installation der Software von der Sicherheitskopie auf ein Computersystem ist solange nicht zulässig, wie vom Vervielfältigungsrecht gemäß Ziffer 2.2. Gebrauch gemacht wurde und diese Vervielfältigung nicht gelöscht wurde. Des Weiteren ist der Anwender berechtigt, die Software auf ein Medium zu vervielfältigen, welches nicht den freien Zugriff gestattet (z.B. magnetische Bänder), um Sicherheitskopien der Daten des Computersystems anzufertigen, in das die Software installiert ist. Eine Installation der Software von diesen Sicherheitskopien in andere Computersysteme als dem durch die Anfertigung der Sicherheitskopien gesicherten Computersystem ist solange nicht zulässig, wie vom Vervielfältigungsrecht gemäß Ziffer 2.2. Gebrauch gemacht wurde und diese Vervielfältigung nicht gelöscht wurde.

2.4 Der Anwender erhält das Recht, die Software zum Zweck der Ausführung in den Arbeitsspeicher des Computersystems zu vervielfältigen, in das die Software installiert wurde. Die Ausführbarkeit der Software ist von der Durchführung einer Prüfung der ordnungsgemäßen Lizenzierung über das Internet abhängig und kann nur bei Bestehen des Zugangs zum Internet genutzt werden. Im Falle des nur eingeschränkten Zugangs zum Internet (z.B. durch Firewalls) ist die Leistungsfähigkeit der Software nicht vorhanden, das Ablaufen der Software kann durch diese unterbunden werden.

2.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu reverse-engineeren oder zu disassemblieren. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Informationen durch Sage stehen dem Anwender die gesetzlichen Rechte zu.

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat. Sage nimmt diese Änderungen in der Regel im Rahmen der Erstellung neuer Programmstände vor, um mögliche Programmfehler zu beseitigen und weitere Funktionalitäten hinzuzufügen. Sage stellt diese neuen Programmstände im Rahmen der Wartung der Sage 50 und Sage

50cloud Standardsoftware zur Verfügung. Die Aktualisierung erfolgt durch Installation der im Rahmen dieser Wartung gelieferten neuen Programmstände des Sage 50 Produkts.

2.7 Die Vermietung der Software, die Erteilung von Unterlizenzen, sowie die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Sage unzulässig. Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8 Der Anwender ist nicht berechtigt, Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben seitens Sage an der Software zu verändern.

### 3. Aktualisierungen

Der Anwender ist verpflichtet, durch Installation dieser neuen Programmstände die Zusatzfunktion Betriebsprüferarchiv auf den neuesten Stand zu bringen, andernfalls kann Sage die Leistungsfähigkeit des Betriebsprüferarchivs einschränken oder abschalten. Dem Anwender ist bewusst, dass das Betriebsprüferarchiv sicherheitsrelevante Funktionen hat und die Aktualisierung unerlässlich ist. Nimmt Sage auch im Rahmen neuer Programmstände die Änderungen nicht vor, darf der Anwender Änderungen oder Eingriffe vornehmen, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit Sage einen Programmstand anbietet, der einen Programmfehler beseitigt, der Anwender diesen jedoch nicht installiert.

### 4. Leistungen des Betriebsprüferarchivs

4.1 Das Betriebsprüferarchiv wird nicht automatisch erstellt und muss vom Anwender manuell im Programm aufgerufen und initiiert werden.

4.2 Das Betriebsprüferarchiv speichert periodisch ausgewählte Datenbestände auf einem lokalen Speicherplatz.

4.3 In Verbindung mit Office 365 speichert das Betriebsprüferarchiv die Datenbestände auf der Microsoft OneDrive Plattform.

4.4 Der Anwender kann pro Geschäftsjahr einen Datenbestand im Betriebsprüferarchiv sichern.

4.5 Bei Bedarf kann der Anwender bestimmte Datenbestände aus dem Betriebsprüferarchiv zurücksichern und in einem separaten Mandanten im Sage 50/ Sage 50cloud Produkt darstellen.

### 5. Verbindung und Authentifikation

5.1 Die Verbindung gemäß Ziffer 4.3. wird mittels des Internetzugangs des Anwenders hergestellt. Es handelt sich um eine

Verbindung nach dem Prinzip des Bemühens, d.h. Sage hat keinen Einfluss auf die Verbindung. Dementsprechend bemüht sich das Betriebsprüferarchiv, die Verbindung herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu betreiben, kann dies jedoch nicht sicherstellen.

## **6. Vertraglicher Rahmen**

6.1 Die Berechtigungen des Anwenders zur Nutzung des Betriebsprüferarchivs setzt eine vertragliche Vereinbarung mit Sage voraus. Die Rechte von Sage, gemäß der vertraglichen Vereinbarung oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ein Produkt aus der Produktfamilie "Sage 50" die

Leistungen aufgrund Kündigung, Zurückbehaltungsrecht oder aufschiebender Bedingung nicht zu erbringen, werden durch die Beschreibung der Leistungen in dieser Leistungsbeschreibung nicht eingeschränkt.

6.2 Das Betriebsprüferarchiv ist nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit Hochrisikoumgebungen oder Bereichen vorgesehen und entwickelt worden, die eine ausfallsichere oder fehlertolerante Leistung erfordern, wie z. B. der Betrieb von Nuklearanlagen, die Flugsteuerung, -sicherung oder -kommunikation, Luftverkehrskontrolle, der Betrieb von lebenserhaltenden Systemen oder Waffen- oder

Verteidigungssystemen Lebenserhaltungssystemen oder in anderen Bereichen, in denen das Versagen einer Software zu Todesfällen, Personenschäden, schweren Schäden für die Umwelt oder sonstige lebenswichtige Güter führen kann. Der Einsatz der Lösung in derartigen Umgebungen oder Bereichen ist daher nicht gestattet.

6.3 Installation der Lösung und Schulung der Anwender sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

Stand: 09/2018